



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Geschäftsstelle
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

per Mail an: stellungnahmen@idw.de

Kontakt:

Dr. Martin Vosseler
vosseler@leasingverband.de
Fon +49(0)30-206337-14
Fax +49(0)30-206337-30

Berlin, 31. Januar 2020

Stellungnahme zu dem Modulentwurf IFRS16 – M2 zur Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Modulentwurf IFRS 16 – M2 "Bilanzierung von Vereinbarungen zur Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer" (IDW RS HFA 50) vom 25.11.2019.

Wir teilen vollumfänglich das Ergebnis der dort angestellten Betrachtung, wonach es zulässig ist, die Überlassung von Firmenwagen an Arbeitnehmer ausschließlich nach IAS 19 bilanziell abzubilden, sofern die Definition einer Leistung an Arbeitnehmer im Sinne dieses Standards erfüllt ist. Hinsichtlich der in dem Modulentwurf wiedergegebenen Begründung für dieses zutreffende Ergebnis möchten wir ergänzend Folgendes anmerken:

- In der Aufzählung des IAS 19.5 (a) (iv) wird die Überlassung von Dienstwagen (engl. Fassung „cars“) als Fall der Leistungen an Arbeitnehmer in Form geldwerter Leistungen ausdrücklich und explizit benannt. Auf die Frage, ob die Überlassung kostenlos oder zu günstigen Konditionen erfolgt, kommt es dabei u. E. nicht an. Entscheidend ist vielmehr, dass diese Leistungen im Austausch für die von Arbeitnehmern erbrachte Arbeitsleistung gewährt wird (vgl. IAS 19.8, Definition „Leistungen an Arbeitnehmer“). Auch wenn der Arbeitgeber die Leasing-Zahlungen im Wege einer Umwandlung von Barlohn in Sachlohn in voller Höhe dem Arbeitnehmer weiterbelastet, liegt in der Fahrzeugüberlassung ohne weitere Voraussetzungen stets eine Leistung an Arbeitnehmer im Sinne von IAS 19 vor.
- Anders als in dem Modulentwurf konstatiert, lassen die Regelungen des IAS 19 und des IFRS 16 u. E. durchaus eine eindeutige Abgrenzung der jeweiligen Anwendungsbereiche im Zusammenhang mit Fahrzeugüberlassungen erkennen. IAS 19 ist – wie vorstehend ausgeführt – stets anzuwenden, wenn eine Fahrzeugüberlassung im Rahmen von Arbeitsverhältnissen an Arbeitnehmer erfolgt (Gegenleistung für Arbeitsleistung). IFRS 16 setzt demgegenüber in seiner Leasing-Definition das Bestehen einer Kundenbeziehung voraus (vgl. IFRS 16.B9 ff., engl. Fassung „customer“). Da ein Arbeitnehmer, der ein Fahrzeug als Gegenleistung für die von ihm erbrachte Arbeitsleistung überlassen bekommt, schwerlich als „Kunde“ des Arbeitgebers angesehen werden kann, scheidet eine Anwendung des IFRS 16 u. E. insoweit schon aus diesem Grund aus.



Seite 2

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen in den weiteren Beratungen zu dem Modulentwurf Berücksichtigung finden, und stehen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e.V.

Dr. Claudia Conen
Hauptgeschäftsführerin

Dr. Martin Vosseler
Geschäftsführer